



Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang (Bussenkatalog)

Antrag von Stéphanie Vuichard, Patrick Rööslü und Luzian Franzini zur 2. Lesung vom 11. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Stéphanie Vuichard, Patrick Rööslü und Luzian Franzini, alle Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang (Bussenkatalog), Vorlage Nr. 3205.4 - 16789, folgenden Antrag:

Antrag

§ 17 Abs. 2 **d) neu**

²Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

d) Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amtes für Wald und Wild sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Begründung

Dieser Antrag bezieht sich auf die Bussentatbestände im Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG, Ziffer 4 (https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/312.1-A1). Ziffer 4 bezieht sich auf die kantonalen Naturschutzgebiete, in denen beispielsweise Pflück- oder Betretungsverbote gelten. Momentan ist es nur Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheitsassistenten erlaubt, Bussen in diesen Gebieten zu erteilen. Diese sind aber aufgrund ihrer beschränkten Zeit kaum in Naturschutzgebieten unterwegs.

Dürften neu auch Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild in Naturschutzgebieten Bussen erteilen, würde dies der Effizienz dienen. Denn diese Personen sind viel öfters draussen in der Natur unterwegs als die Polizei. Wenn diese genannten Kantonsangestellten in der heutigen Situation ein Vergehen im Naturschutzgebiet beobachten, müssen sie entweder Anzeige erstatten oder die Polizei rufen, was viel umständlicher ist.

Diese Änderung hätte insbesondere eine präventive Wirkung, wenn bekannt ist, dass nicht nur Polizisten eine Befugnis für Bussen haben, sondern auch Kantonsangestellte, die über eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Natur verfügen und der Natur beruflich und in der Regel auch persönlich nahestehen.